

STATUTEN DES VEREINS „KUNSTHANDWERK OBERWALLIS“

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kunsthandwerk Oberwallis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis.

Der Verein bildet die Nachfolgeorganisation der Vereinigung „Walliser Heimatwerk“.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Belebung von zeitgenössischem und traditionellem Kunsthandwerk im Oberwallis.

Er sucht das Interesse der Öffentlichkeit für Anliegen und Aktivitäten auf diesem Gebiet zu wecken.

Er fördert Veranstaltungen wie unter anderem Ausstellungen, Zusammenkünfte, Seminare, Konferenzen, sowie den Erfahrungsaustausch.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4 Aktivmitglieder

Alle Kunsthandwerker/innen, die im Oberwallis ansässig oder mit diesem verbundenen sind, können Mitglied des Vereins werden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet auf Antrag der zuständigen Kommission gemäß festgelegten Kriterien über den Beitritt, nach der Prüfung des Bewerbungsdossiers, einem Gespräch sowie einem Besuch im Atelier.

Art. 5 Unterstützende Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person welche dem Verein ideell und materiell helfen möchte, kann unterstützendes Mitglied werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr bleibt die Beitragspflicht aufrecht erhalten.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde zuhanden der Generalversammlung bleibt vorbehalten.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet im Rahmen der Bestimmungen der Statuten sowie der Gesetzgebung über alle Geschäfte des Vereins.

Art. 10 Befugnisse

Die wichtigsten Aufgabenbereiche der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes sowie des Kontrollorgans
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestimmung der Höhe des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder und unterstützende Mitglieder
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- g) Entscheide über die Revision der Statuten sowie über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- h) Behandlung von Vorschlägen des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Entscheide über alle Geschäfte, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 11 Einladung

Die Generalversammlung wird je nach Bedarf des Vorstandes einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen. Die zu behandelnden Traktanden müssen angegeben werden.

Die Mitglieder müssen die Einladung zusammen mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erhalten. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort sowie die Art der Einladung.

Die Mitglieder haben Vorschläge und Anträge an die Versammlung mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand einzureichen, damit diese als Traktanden berücksichtigt werden können.

Art. 12 Stimmrecht, Mehrheit

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Auf Gesuch eines Fünftels der anwesenden Mitglieder kann geheim abgestimmt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins muss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt diesen nach außen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 von der Generalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählten Mitgliedern (bei Zwischenwahlen bis zur Erneuerung des Vorstandes).

Der Vorstand ist mehrheitlich aus Aktivmitgliedern zu bestellen.

Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten /der Präsidentin, welche/r von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung fest.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder auf Gesuch der Mehrheit seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören und auf zwei Jahre gewählt werden.

IV. FINANZEN

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder
- c) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Art. 16 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen des ZGB.

V. AUFLÖSUNG

Art. 17

Die Auflösung des Vereins wird durch die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung beschlossen. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschließt die Generalversammlung entsprechend dem Vereinszweck. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.18 Vermögensübernahme

Das Vermögen der Vereinigung „Walliser Heimatwerk“ gemäß Bilanz vom 31. März 2005 wird vom neuen Verein „Kunsth Handwerk Oberwallis“ übernommen.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7.Juni 2005 angenommen und in der Generalversammlung vom 8. Juni 2006 ergänzt worden.

Sie ersetzen die Statuten der Vereinigung „Walliser Heimatwerk“ vom 28. März 1985.

Brig, Juni 2006

die Präsidentin:

die Aktuarin: